



Wassertarif¹

Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 2009
mit Änderungen bis 24. November 2021

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 27 und § 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich und Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich, folgenden Tarif:

A. Wasserabgabe an Kundinnen und Kunden

Art. 1 Die Wassergebühren setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Wassergebühren

Art. 2² ¹ Die jährliche Grundgebühr besteht aus: Grundgebühr

- a. einer Leistungsgebühr;
- b. einer Gebäudegebühr.

² Die Leistungsgebühr beträgt:

Leistungsstufe	Spitzendurchfluss l/min	Leistungsgebühr Fr.
1	0–54	140.–
2	54,1–68	230.–
3	68,1–85	320.–
4	85,1–98	460.–
5	98,1–121	600.–
6	121,1–140	740.–
7	140,1–154	920.–
8	154,1–172	1 060.–
9	172,1–199	1 200.–
10	199,1–218	1 380.–
11	ab 218,1	2 500.–

³ Die Gebäudegebühr beträgt 0,12 Promille der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

Art. 3³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. –.92 pro bezogenen Kubikmeter Wasser. Verbrauchsgebühr

¹ Fassung gem. GRB vom 24. November 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

² Fassung gem. GRB vom 24. November 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

³ Fassung gem. GRB vom 24. November 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

Begrenzung der Grundgebühr

Art. 4 Die Grundgebühr beträgt im Einzelfall maximal 70 Prozent der nach Art. 2 und 3 berechneten Wassergebühr. Führt dies zu einer Kürzung der Grundgebühr, so ist jedoch mindestens die einfache Leistungsgebühr geschuldet. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

Art. 5 (aufgehoben)⁴

Wasserbezug ohne Wasserzähler

Art. 6⁵ ¹ Für Wasserbezüge ohne Wasserzähler werden folgende Gebühren verrechnet:

- a. eine Leistungsgebühr;
- b. eine Verbrauchsgebühr;
- c. eine Gebäudegebühr.

² Die Leistungsgebühr wird anhand des Spitzendurchflusses festgelegt und der entsprechenden Leistungsstufe zugeteilt.

³ Die Verbrauchsgebühr entspricht der Leistungsgebühr.

⁴ Die Gebäudegebühr wird gemäss Art. 2 Abs. 3 festgelegt.

B. Wasserabgabe für Klimaanlage

Zuschlagsgebühr

Art. 7 Für die Abgabe von Wasser zur Kühlung von Klimaanlagen wird gemäss bewilligtem Volumenstrom pro Liter/Minute eine jährliche Zuschlagsgebühr von Fr. 80.– erhoben.

C. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

Leistungs- und Verbrauchsgebühr

Art. 8⁶ ¹ Für vorübergehende Wasserlieferung wird eine jährliche Leistungsgebühr gemäss Art. 2 Abs. 2 Leistungsstufe 8 erhoben; angebrochene Monate werden pro rata temporis verrechnet.

² Die Mindestgebühr bei Standrohren beträgt Fr. 100.–.

³ Die Verbrauchsgebühr wird gemäss Art. 3 erhoben; es erfolgt keine Begrenzung gemäss Art. 4.

D. Anschlussgebühr

Berechnungsbasis

Art. 9⁷ Die Anschlussgebühr wird nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Anschlusses berechnet und beträgt:

⁴ Aufgehoben gem. GRB vom 24. November 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

⁵ Fassung gem. GRB vom 24. November 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

⁶ Fassung gem. GRB vom 24. November 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

⁷ Fassung gem. GRB vom 24. November 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

Leistungsstufe	Spitzendurchfluss l/min	Anschlussgebühr Fr.
1	0–54	9 000.–
2	54,1–68	15 000.–
3	68,1–85	21 000.–
4	85,1–98	30 000.–
5	98,1–121	39 000.–
6	121,1–140	48 000.–
7	140,1–154	60 000.–
8	154,1–172	69 000.–
9	172,1–199	78 000.–
10	199,1–218	90 000.–
11	ab 218,1	150 000.–

Art. 10 Einmalige Anschlussgebühren sind bei jedem Neuanschluss zu entrichten.

Art. 11 ¹ Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten ist die Gebühr für die Leistungsfähigkeit gemäss der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Leistungsstufe gemäss Art. 9 zu entrichten.⁸

Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten

² Für Anlagen, die der Brandbekämpfung dienen, für Bauwasseranschlüsse und für Provisorien (gemäss Baubewilligung) werden keine Anschlussgebühren erhoben.

³ Bezahlte Anschlussgebühren werden bei einer späteren Reduktion des berechneten Spitzendurchflusses nicht zurückerstattet.⁹

⁴ Im Brandfall oder bei einem Gebäudeabbruch wird die bisher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet, wenn innerhalb von zehn Jahren mit einem Neubau begonnen wird.

E. Verwaltungsgebühren

Art. 12

Ansätze

Installationsbewilligung und -kontrolle	nach Aufwand
Spezialablesung des Wasserzählers ausserhalb der ordentlichen Termine	Fr. 80.–
Mahngebühren	Fr. 20.–

⁸ Fassung gem. GRB vom 24. November 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

⁹ Fassung gem. GRB vom 24. November 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

F. Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer Art. 13 Sämtliche Gebühren sind exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer aufgeführt. Diese wird gemäss den geltenden Ansätzen zusätzlich verrechnet und ausgewiesen.

G. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts, Erlass von Ausführungsbestimmungen und Inkraftsetzung Art. 14 ¹ Der Wassertarif vom 5. Juli 1989 (AS 724.110) wird aufgehoben.

² Der Stadtrat erlässt die Übergangs- und Ausführungsbestimmungen.

³ Der Stadtrat setzt diesen Tarif in Kraft.¹⁰

Art. 15 (aufgehoben)¹¹

¹⁰ Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2010.

¹¹ Aufgehoben gem. GRB vom 24. November 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.